

Allgemeine Geschäftsbedingungen von ewz für die Lieferung von Gütern.

1 Geltungsbereich

1.1 Anwendbarkeit der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen»

Diese «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» regeln die zwischen ewz als Käufer und der Lieferantin als Verkäuferin bzw. dem Lieferanten als Verkäufer geltenden Bestimmungen für die Lieferung von Gütern.

ewz akzeptiert keine «Allgemeine Geschäftsbedingungen» der Unternehmer/-innen.

2 Schriftlichkeit

E-Mailkorrespondenz, Fax sowie andere Formen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, sind der Schriftform im Sinne des Gesetzes (Art. 13 i. V. m. Art. 16 Obligationenrecht) gleichgestellt. Andere ausdrücklich bestimmte Mitteilungsformen bleiben vorbehalten.

3 Bestellung und Auftragsbestätigung

ewz übergibt die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Lieferantin bzw. dem Lieferanten zusammen mit der Bestellung. Mit Annahme der Bestellung durch die Lieferantin bzw. durch den Lieferanten oder durch die Lieferung der Güter werden die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» Bestandteil des Kaufvertrages.

Die Lieferantin bzw. der Lieferant bestätigt die Bestellung durch Unterzeichnung des Doppels der Bestellung von ewz. Andere Auftragsbestätigungen sind unbeachtlich.

4 Preise/Zahlungskonditionen

4.1 Preise

Die angebotenen Preise verstehen sich als Festpreise.

4.2 Rechnungen

Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnung. Die Rechnung muss folgendes beinhalten:

- Bestellnummer von ewz
- Bestellposition
- ewz Artikel-Nummer (sofern vorhanden)
- Menge

4.3 Zahlungsmodalitäten

Die Lieferantin bzw. der Lieferant stellt nach vertragskonformer Lieferung Rechnung. Er/sie gewährt ewz 2% Skonto bei Bezahlung innert 30 Tagen seit Eingang der Rechnung. Innert 60 Tagen ist der Betrag netto geschuldet.

4.4 Rechnungsadresse

Rechnungen sind zuhanden Kreditoren per E-Mail oder postalisch zu senden an:

lieferantenrechnungen@ewz.ch

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)
Kreditoren
Tramstrasse 35
Postfach
CH-8050 Zürich

5 Lieferung/Fälligkeit/Gefahr/Verpackung

5.1 Lieferung der Güter DDP

Die Lieferantin bzw. der Lieferant liefert die Güter DDP ewz-Erfüllungsort (delivered, duty paid gemäss Incoterms[®] 2010).

5.2 Fälligkeit; Teillieferungen und -leistungen; vorzeitige Lieferung

Lieferungen bzw. Leistungen sind zum vereinbarten Zeitpunkt am ewz-Erfüllungsort fällig. Teillieferungen oder Teilleistungen sowie vorzeitige Lieferungen ohne schriftliche Zustimmung von ewz sind nicht zulässig.

5.3 Überlieferungen und Unterlieferungen

Wenn die Lieferantin bzw. der Lieferant bei Gattungsschulden zu viel liefert oder zu wenig liefert, kann ewz die Annahme der Lieferung als Ganzes verweigern.

5.4 Übergang der Gefahr

Der Gefahrenübergang bei Lieferung der Güter erfolgt gemäss den Incoterms (Ziff. 5.1).

5.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der von ewz in der Bestellung bezeichnete Ort der Lieferung. Die Güter sind vor Beschädigung und Nässe fachgerecht geschützt anzuliefern.

5.6 Lieferschein

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, aus dem hervorgeht:

- ewz-Beschaffungsbestellnummer
- ewz-Artikel-Nummer (sofern vorhanden)
- Liefermenge
- Vermerk: Teillieferung, Restlieferung oder Gesamtlieferung

5.7 Verpackung

Die Lieferantin bzw. der Lieferant verpackt die Güter fachmännisch. Die Verpackung ist so anzufertigen, dass die Güter mittels Stapler oder Kran verzugslos entladen werden können. Als Verpackungsmaterialien sind möglichst keine umweltbelastenden Stoffe zu verwenden.

6 Zugesicherte Eigenschaften/Prüfung der Güter

6.1 Zugesicherte Eigenschaften

Die Lieferantin bzw. der Lieferant garantiert die zugesicherten bzw. von ewz in guten Treuen vorausgesetzten Eigenschaften der gelieferten Güter. Die Güter sind nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen, unter Berücksichtigung des neusten Standes von Wissenschaft und Technik, unter Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Umweltschutz- und der Arbeitsschutzgesetzgebung, unter Verwendung von bestgeeignetem und umweltverträglichem Material sowie unter Gewährleistung eines Maximums an Betriebssicherheit produziert worden. Die Güter sind so konstruiert, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit ausgeführt werden können.

6.2 Überwachung der Einhaltung von Umweltschutz- und Arbeitsschutzvorschriften

Die Lieferantin bzw. der Lieferant überwacht auf angemessene Weise die Einhaltung der Vorschriften der Umweltschutz- und der Arbeitsschutzgesetzgebung bei ihren Mitarbeitenden und ihren Unterlieferantinnen bzw. seinen Unterlieferanten.

6.3 Kontrollen

ewz und seine Beauftragten haben nach Voranmeldung bei der Lieferantin bzw. beim Lieferanten freien Zutritt zu den Werkstätten. Ihnen sind alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität und den Ursprung der verwendeten Materialien, die angewandten Verfahrenstechniken usw. zu erteilen. Die Lieferantin bzw. der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass diese Rechte ewz und seinen Beauftragten auch gegenüber ihren Unterlieferantinnen bzw. seinen Unterlieferanten gewährt wird.

6.4 Mängelrüge/Rügefrist

Bei Übergabe der Güter prüft ewz die gelieferten Güter auf Übereinstimmung der Lieferung mit dem Lieferschein und auf offensichtliche Mängel. ewz hat das Recht, während zwölf Monaten seit Übernahme der Güter jederzeit Mängel aller Art zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist haftet die Lieferantin bzw. der Lieferant für verdeckte Mängel weiter bis zum Ablauf der Verjährungsfrist. Solche verdeckte Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung zu rügen.

7 Gewährleistung/Verjährung

7.1 Mängelrechte von ewz

ewz hat wahlweise das Recht, von der Lieferantin bzw. vom Lieferanten die Reparatur der Güter oder die Ersatzlieferung zu verlangen, den Preis angemessen zu mindern oder den Kaufvertrag zu wandeln.

7.2 Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche von ewz verjähren innert 24 Monaten seit Ablieferung der Güter bei ewz.

Bei einer Nachbesserung eines Mangels beginnt die Verjährungsfrist für den nachgebesserten Teil neu zu laufen.

8 Integritätsklausel

Die Lieferantin bzw. der Lieferant und ewz verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Lieferantin bzw. der Lieferant ewz eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 10'000.- pro Verstoss. Die Lieferantin bzw. der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch ewz führt.

9 Anwendbares Recht

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet **schweizerisches Recht** Anwendung. Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG, «Wiener Kaufrechtsübereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

10 Streitigkeiten

Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.**